

Verhaltensregeln im Industriepark Gersthofen

I. Zugangsberechtigung

Alle Personen ohne gültigen Werksausweis haben sich vor Betreten des Industrieparks am Tor 1 anzumelden und beim Verlassen des Industrieparks dort wieder abzumelden.

Der Aufenthalt im Industriepark ist betriebsfremden Personen nur zu dem angemeldeten Zweck und bis zu dessen Erledigung gestattet.

Unangemeldete Begleitpersonen (z. B. Kinder) in Fahrzeugen haben keine Zugangsberechtigung.

Der Besucherausweis ist gut sichtbar zu tragen.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

II. Verkehrsordnung

- Die Verkehrswege im Industriepark sind sehr stark frequentiert, daher ist eine gegenseitige Rücksichtnahme – insbesondere bei der Beachtung von Halteverboten, beim Abstellen von sperrigen Gegenständen und beim Rangieren von LKW – selbstverständlich und unabdingbar.
- Auf den Straßen des Industrieparks gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Verkehr auf den Werksstraßen hat Vorfahrt vor aus Betriebsflächen ausfahrendem Verkehr. Schienenverkehr hat grundsätzlich Vorrang.
- Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.



- Inliner, Rollschuhe, Kickboards, Skateboards und ähnliche Fortbewegungsmittel auf Rollen sind im Industriepark nicht erlaubt.
- Das Benützen von beidseitigen Kopfhörern ist auf den Werksstraßen verboten.
- Achten Sie auf den Straßenverkehr und benützen Sie Ihr Mobiltelefon nicht, solange Sie in Bewegung sind (zu Fuß, mit dem Fahrrad, im Auto)!



- Motorisierte Zweiradfahrer müssen das Zweirad auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abstellen.
- Das Parken ist nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen erlaubt.

- Ausgewiesene Ladezonen, Sicherheitseinrichtungen, Feuerwehrezufahrten sowie Rad- und Fußwege sind freizuhalten.
- Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können vom Werkschutz auf Kosten des Verursachers abgeschleppt werden.
- Fahrräder dürfen im Industriepark nur in verkehrssicherem Zustand benützt werden.
- Gleisanlagen dürfen nur im Straßen- und Wegebereich überquert werden. Das Betreten der Gleisanlagen ist nur in Absprache mit dem Bahnbetrieb erlaubt!
- Verkehrsunfälle sind grundsätzlich vom Werkschutz aufzunehmen. Bei Unfällen mit Personenschäden wird die Polizei eingeschaltet.

III. Gesundheits- und Arbeitsschutz

- Feuer, Unfall, Stoffaustritt oder Umweltverschmutzungen sind unverzüglich der Werkfeuerwehr (**Tel. intern: 112, extern: 0821 491714**) und den betroffenen Unternehmen zu melden.



Erste Hilfe

- Bei Verletzungen besteht die Pflicht, sich medizinisch versorgen zu lassen.
- Außerhalb der Öffnungszeiten der Werksärztlichen Abteilung übernimmt die Werkfeuerwehr (Geb. 237) die Erstversorgung von Verletzten (Alarmierung über 112).
- Bei Unfällen ist grundsätzlich die Werkfeuerwehr zu alarmieren – Erste Hilfe wird direkt am Unfallort geleistet.

Alkohol/Drogen

- Das Mitbringen alkoholischer Getränke und Rauschmittel in den Industriepark ist verboten, ebenso deren Genuss innerhalb des Industrieparkgeländes.
- Unter der Einwirkung von Alkohol und/oder Drogen darf der Industriepark nicht betreten werden.

Mobiltelefone

- In Anlagen, Messwarten und Laboratorien ist zum Betreiben eines Mobiltelefons die Erlaubnis des Betriebsleiters oder eines anderen Verantwortlichen für den Arbeitsbereich einzuholen.
- Uneingeschränkt dürfen Mobiltelefone in Bürogebäuden und in Aufenthaltsräumen benutzt werden.

Ex-Bereiche



In Bereichen, die mit dem "EX"-Zeichen gekennzeichnet sind, dürfen keine elektronischen Geräte (z. B. Mobiltelefon, MP3-Player etc.) mitgeführt werden. Diese sind an sicherer Stelle abzugeben (z. B. Betriebsbüro). Informationen hierzu erteilt der betroffene Betrieb.

Rauchverbot

- Im gesamten Industriepark besteht generell Rauchverbot – auch für E-Zigaretten (Ausnahme: eigens dafür ausgewiesene Räume).



- Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.

IV. Werkschutz

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums werden im Industriepark und an den Toren stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

Private Gegenstände, die nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich sind, sollen möglichst nicht in den Industriepark mitgebracht werden. Wer eigene Werkzeuge oder andere Gegenstände zur Arbeit mitbringt, muss sich dieses vom Werkschutz bestätigen lassen

Vorkommnisse wie Diebstahl, Sachbeschädigung und andere Delikte sind sowohl dem beauftragenden oder verantwortlichen Unternehmen als auch dem Werkschutz zu melden (**Tel. intern 2570, extern 0821 479-2570**).

Fundsachen sind beim Werkschutz am Tor 1 abzugeben.

V. Sonstige Verhaltensregeln

Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens

Es ist verboten, ohne Erlaubnis im Bereich des Industrieparks Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen oder anzupreisen oder nicht betrieblich veranlasste Versammlungen abzuhalten. Eine elektronische Verteilung ähnlicher Informationen über einen e-Mail-Verteiler ist ebenfalls nicht erlaubt.

Im Industriepark herrscht Fotografierverbot.



Glücksspiele sind im Bereich des Industrieparks nicht gestattet.

Informationspflicht vor Arbeitsaufnahme

Alle Personen müssen sich vor Arbeitsaufnahme über die besonderen Gefahren, über die allgemeinen betrieblichen Verhaltensregeln für den Gefahrenfall sowie über das Benutzen von Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsausrüstungen durch das jeweilige verantwortliche Unternehmen unterweisen lassen.

Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitarbeiter sind für Ordnung und Sauberkeit im Industriepark verantwortlich.

Die an mehreren Stellen platzierten "Roten Tonnen" sind keine Abfalleimer! Sie beinhalten eine Sicherheitsausrüstung zur Abdichtung von Kanälen im Fall von Leckagen und sind unbedingt freizuhalten.

VI. Befugnisse des Werkschutzes und von Mitarbeitern der Unternehmen

Folgen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln

Das Hausrecht wird in den allgemein zugänglichen Bereichen des Industrieparks vom Werkschutz ausgeübt.

Stand: Dezember 2018

Herausgeber: MVV / Leitung Industriepark